

**Satzung
der Stadt Husum über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren in der Fassung der Satzung zur Anpassung städtischer Satzungen
an die Anforderungen der EG-Dienstleistungsrichtlinie vom 11.12.2009**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 Seite 57) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) unter Berücksichtigung der Regelungen der EG-Dienstleistungsrichtlinie vom 12. Dezember 2006 (Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt –Dienstleistungsrichtlinie) wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium vom 10. Dezember 2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt Husum in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von den Beteiligten beantragt oder sonst von ihnen im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
5. Leistungen, die die Stadt Husum in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst; es sei denn, dass die Gebühr Dritten als mittelbare Veranlasser aufzuerlegen ist,
6. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen. Das gilt auch für Wohngeld und ähnliche zum sozialen Bereich gehörende Sachverhalte,
7. erste Ausfertigung von Schulzeugnissen durch die Schulen, deren Trägerin die Stadt Husum ist,
8. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Trägerin oder Mitträgerin die Stadt Husum ist,
9. Bescheinigungen für Schülerinnen – und Schülerfahrkarten und -ausweise,

10. Gebührenentscheidungen.

§ 3**Gebührenbefreiung**

- (1) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr sind befreit:
1. Die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
 2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
 3. Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
 4. Eigentümerinnen und Eigentümer bei sanierungsrechtlichen Genehmigungen, sofern die Grundstücke im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet liegen; dieses gilt nicht für Zeugnisse nach § 20 Baugesetzbuch (Negativatteste) und für Bescheinigungen nach § 7 h Einkommensteuergesetz.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. (1) besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. (1) Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühr Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4**Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen, und des Umfangs, der Schwierigkeiten und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.
- Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorschreibt, dass eine Gebühr die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen darf, ist die Höhe der Gebühren unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeiten und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes vergleichbarer Verfahren nicht übersteigen.

§ 5**Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen oder bei Widersprüchen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Arbeit noch nicht begonnen ist.

- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Arbeit begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- Im Falle der Ziff. 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 und bei zurückweisenden Widerspruchsbescheiden wird eine Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 3,00 EUR errechnet.

§ 6

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen sind diejenigen verpflichtet, die Leistungen beantragt oder veranlasst haben oder die die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 7

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 oder Nr. 7 Abs. 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. überlassen wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden; es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Die Gebührenpflichtigen sollen möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8

Datenschutz

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen im Sinne des § 6 und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung, Verwendung und Speicherung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß §§ 11 ff Landesdatenschutzgesetz durch die Stadt Husum zulässig.

§ 9**In-Kraft-Treten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 1. März 1984 außer Kraft. Die Satzung zur Anpassung städtischer Satzungen an die Anforderungen der EG-Dienstleistungsrichtlinie vom 11.12.2009 tritt zum 28.12.2009 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Husum, 13. Februar 2004

Bürgermeisterin

Öffentlich bekannt gemacht:

Husumer Nachrichten am 26. Februar 2004
Anpassung EG-DLRL
Hinweisende Anzeige HN 17.12.2009

Bekanntmachung Internet 18.12.2009

Gebührentabelle

(Anlage zur Satzung der Stadt Husum über die Erhebung von Verwaltungsgebühren)

		Gebühr	in	EURO
1.	Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	3,00	bis	10,00
2.	Für schriftliche Auskünfte, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt je angefangene halbe Stunde	20,00		
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Befreiungen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00	bis	150,00
4.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides; (Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist)	Bis ½	der	Gebühr
5.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00		
6.	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen je Ausfertigung	10,00	bis	50,00
7.	Für die Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt je angefangene halbe Stunde	20,00		
8.	Erteilung einer Bescheinigung über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts	30,00		
9.	Zeugnis nach § 20 Baugesetzbuch (Negativatteste)	30,00		
10.	Bescheinigungen nach § 7 h Einkommensteuergesetz	30,00		
11.	Für die Zustimmung für Aufbrüche im Straßenkörper wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt je angefangene halbe Stunde	20,00		
12.	Teilungsgenehmigungen nach § 19 Baugesetzbuch			
	Grundstückswert			
		bis 50.000 €		50,00
		von 50.001 bis 100.000 €		100,00
		von 100.001 bis 150.000 €		150,00
		über 150.000 €		200,00